

Stadt Haiterbach

Landkreis Calw

Satzung der Stadt Haiterbach

zur Festlegung der Stellplätze:

Stellplatzsatzung

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am 19.04.2023 in öffentlicher Sitzung die örtliche Bauvorschriften „Stellplatzsatzung“ zur Festsetzung der Anzahl der Stellplätze pro Wohnung als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen dafür sind § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) sowie § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 17.06.2020 (GBl. S. 403).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt
 1. Für Flächen innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Gemeindegebiet nach § 30 BauGB mit Ausnahme der festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete und
 2. Für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet nach § 34 BauGB.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen (§ 2 Absatz 8 Satz 1 LBO).
- (2) Garagen, Tiefgaragen und Carports gelten als Stellplatz im Sinne der Satzung. Zufahrts- und Aufstellflächen vor Garagen, Tiefgaragen oder Carports (Stauraum) gelten nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

- (3) Ein Einfamilienhaus mit einer Einliegerwohnung gilt als Mehrfamilienhaus im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Absatz 1 LBO wird gemäß den nachfolgenden Festsetzungen erhöht. Es sind herzustellen:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. je Einfamilienhaus | 2 Stellplätze |
| 2. je Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus,
die kleiner als 50 m ² ist | 1 Stellplatz |
| 3. je Wohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus,
die 50 bis 80 m ² groß ist | 1,5 Stellplätze |
| 4. je Wohnung in einem Mehrfamilienhaus,
die größer als 80 m ² ist | 2 Stellplätze |
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ein halber Stellplatz, so ist dieser auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (3) Eine abweichende Regelung ist durch örtliche Bauvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, die nach Satzungsbeschluss dieser Stellplatzsatzung Inkrafttreten, möglich.
- (4) Werden Stellplätze, Garagen oder Carports offensichtlich durch Fehlnutzung (Lagerflächen etc.) ihrer Zielsetzung und Zweckbindung entzogen, entfallen diese Stellplätze aus der Berechnung der notwendigen Stellplätze. Sie können nachgefordert werden, so dass die erforderliche Anzahl der Stellplätze wieder hergestellt ist.
- (5) Hintereinanderliegende (sog. gefangenen) Stellplätze werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet.
- (6) Abstellplätze für Fahrräder sind in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden, § 75 Absatz 4 LBO.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Haiterbach, den 19.04.2023

Andreas Hölzlberger, Bürgermeister